



Bundesbeiträge für die Durchführung von eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen (Art. 56 BBG)

1 FAQ Corona

Werden Zusatzkosten bedingt durch die Verschiebung der eidgenössischen Prüfungen aufgrund des Coronavirus durch das SBFI subventioniert?

Ja, der durch den Coronavirus entstandene Mehraufwand für die Trägerschaften der eidgenössischen Prüfungen wird durch das SBFI mit 60% - 80% subventioniert.

Wie können die Zusatzkosten geltend gemacht werden?

Wird eine eidgenössische Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt im Jahr 2020 durchgeführt, können die zusätzlich entstandenen Kosten in der regulären Prüfungsabrechnung bzw. dem Abrechnungsförmular des SBFI berücksichtigt werden. Aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit sind diese zusätzlich entstandenen Kosten jedoch separat zu dokumentieren (z.B. Excel-Sheet).

Findet bedingt durch den Coronavirus im Jahr 2020 keine eidgenössische Prüfung statt, können die in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten – losgelöst von einer Prüfungsdurchführung – trotzdem mittels dem Abrechnungsförmular SBFI geltend gemacht werden.

Werden Kosten für zusätzliche Schutzmassnahmen wie grössere Prüfungsräumlichkeiten aufgrund der nötigen Abstände, Schutzmasken, etc. auch in den folgenden Jahren subventioniert?

Ja, diese Kosten werden gemäss den geltenden Bestimmungen subventioniert.

Zählen die coronabedingten Zusatzkosten zum langjährigen Schnitt, auf dessen Basis allfällige Kürzungen infolge übermässiger Reservebildung berechnet werden, oder werden diese für die Berechnung ausgeklammert?

Die Zusatzkosten zählen zu den massgebenden Kosten für die Berechnung der Durchschnittskosten der letzten sechs Jahre.

Wie wird bei Prüfungen vorgegangen, welche gemäss SBFI-Berechnung zu hohe Reserven vorweisen und aus diesem Grund nicht subventioniert werden?

Die Prüfungskosten (inkl. Zusatzkosten) werden – im Rahmen der maximal zulässigen Reserven mit 60% - 80% unterstützt. Liegen die Reserven trotz Zusatzkosten über den maximalen Reserven von 40%, können die Reserven zur Finanzierung der Kosten verwendet werden.

2 Administrationskosten

Die an der letzten ERFA thematisierten Maximalwerte für die Administrationskosten konnten leider bis heute nicht kommuniziert werden. Da nur sehr wenige Prüfungen direkt betroffen sind, wurde die Dringlichkeit dieser Thematik infolge der coronabedingten Situation zurückgestuft. Ausserdem ist ein für die Umsetzung relevantes Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes noch ausstehend.